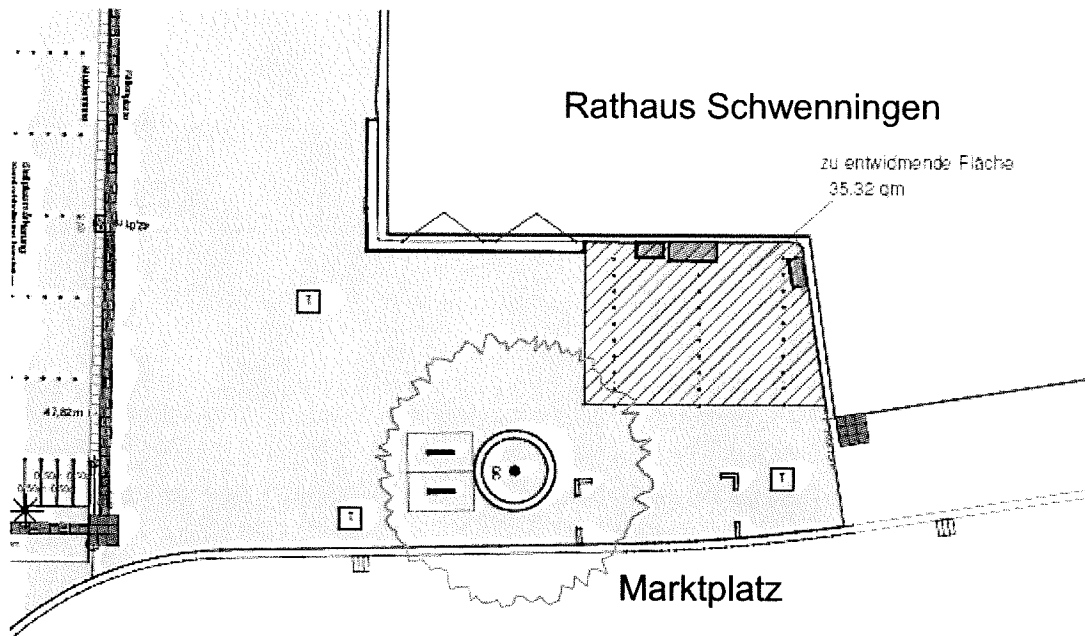


Einziehung einer Teilfläche des Marktplatzes Schweningen



Die im Lageplan gekennzeichnete öffentliche Teilfläche wird gemäß § 7 Straßengesetz (StrG) eingezogen. Sie verliert damit ihre bisherige Eigenschaft als beschränkt öffentlicher Weg im Sinne von § 3 Abs. 2 Ziffer 4 StrG. Somit wird sie der Öffentlichkeit entzogen und dem Flurstück 261, Gemarkung Schweningen zugeteilt.

Die Einziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrG öffentlich bekannt gemacht. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei allen Dienststellen der Stadt Villingen-Schwenningen (Postfach 1260, 78002 Villingen-Schwenningen) erhoben werden. Es empfiehlt sich jedoch den Widerspruch direkt bei dem erlassenen Fachamt – Grünflächen- und Tiefbauamt, Marktplatz 1 78054 Villingen-Schwenningen – einzulegen.

Villingen-Schwenningen, 09.10.2020

Stadt Villingen-Schwenningen
Grünflächen- und Tiefbauamt